

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neunundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1904.

IX.

Die

Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen
für Kloster Inden (Cornelimünster).

Von

Edmund Stengel.

Als bald nach seiner Thronbesteigung — jedenfalls noch im Jahre 814 — hatte Ludwig der Fromme, vielleicht damals schon in der Absicht einer allgemeinen Reform der Benedictinerklöster, den Hauptträger dieser Idee, Abt Benedict von Aniane, aus seinem südfranzösischen Wirkungskreise abberufen und an seinen Hof gezogen¹. Das elsässische Kloster Maurmünster, das er ihm zunächst übergab, erwies sich bald als immer noch zu entfernt von der fast ständigen Residenz Aachen, als dass sich mit seiner Verwaltung eine regelmässige Betheiligung Benedicts an den Staatsgeschäften hätte verbinden lassen. Um das doch zu ermöglichen, beschloss Ludwig, dem Abte, dessen Rath er nicht entbehren mochte, den aber seine ganzen Bestrebungen mit allen Fasern an das mönchische Leben banden, ein neues Kloster zu gründen², wenige Stunden von Aachen, im wildreichen Ardennerwalde, gleichen Namens wie der Fluss Inde, an dem es sich erheben sollte. Etwa im Jahre 815 ist der Plan gefasst worden; wir wissen nicht, wann seine Ausführung begonnen, wie lange sie gedauert hat. Einen chronologischen Anhalt bietet erst der Endpunkt selbst. Ardo, der Biograph Benedicts³, erzählt die Gründungs-

1) Vgl. vornehmlich Nicolai, Der heilige Benedict von Aniane und Cornelimünster (1865) und Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II², 575 ff.
2) Vita Benedicti c. 35, MG. SS. XV, 215: 'Et quoniam magnum a palatio distat spacium locus prefatus nec congrue occurrere tempore, cum vocaretur, poterat, et quia imperatori multis pro causis erat necessarius, placuit imperatori, ut non longe a palatio provideret locum abtum sibi, in quo cum paucis quiescere posset'. — Ermoldus Nigellus, Carmen in hon. Hludowici l. II, 557 ff. (MG. Poetae II, 40). — Dank der mündlichen Tradition, die Karl d. Gr. als den Gründer ansah (schon im 16. Jh., wie aus dem Briefe des Abtes Heinrich von Binsfeld hervorgeht, den Pauls in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LII, 172 ff. veröffentlicht hat), konnte man im Kloster ernstlich daran denken, im Jahre 1800 die Tausendjahrfeier zu begehen. Die Zeit war nicht dazu angethan, und man hat den Plan fallen lassen. Aber auch in Wahrheit hat die Stiftung Ludwigs d. Fr. ihr Millenium nicht erlebt: im Jahre 1802 fegte sie ein französisches Decret hinweg. 3) Vita Benedicti c. 35 bis 36.

geschichte vor, Ermoldus Nigellus¹ berichtet sie unmittelbar nach dem grossen Aachener Reichstag vom Juli 817. Aber jener bindet sich hier nicht an die zeitliche Folge, sondern schildert zunächst (c. 35), wie Benedict an den Hof gezogen und wie Inden gegründet wurde, darauf erst (c. 36) gedenkt er im Zusammenhang der Thätigkeit Benedicts. Für Ermold, dem Benedict nicht so im Vordergrund stand, lag kein Grund vor, in dieser Weise zu gruppieren. Wie er zuvor die Ereignisse bis zum Reichstage, bis zum Juli 817 behandelt hat, so greift er nun, offenbar anknüpfend an die entscheidende Rolle, die Benedict auf diesem Tage spielte, mehrere Jahre zurück, um zunächst zu erzählen, wie der Abt in den unmittelbaren Dienst des Kaisers getreten sei² und sich um die Reformierung der Klöster verdient gemacht habe³; erst danach kommt er auf Inden zu sprechen, auf die Gründe, die den Plan hervorriefen⁴, auf seine Ausführung⁵, endlich auf die Einweihung⁶ und Ausstattung⁷ der fertigen Kirche. Die Dedicationsfeier hat offenbar die Einreihung der ganzen Gründungsgeschichte an diesem Orte bestimmt. Während der Plan und die Ausführung vor den Reichstag von 817 fallen — das Kloster als solches hat möglicherweise schon im Jahre vorher bestanden⁸ —, fällt die Weihe kurz nach demselben. Sie,

1) L. c. Vers 487—532. 533—600. Irrthümlich giebt Nicolai l. c. an, Ermold erzähle wie Ardo 'den Bau und die Einweihung vor der Eröffnung der grossen Reichssynode'. 2) V. 533—550. 3) V. 551—556. 4) V. 557—592. 5) V. 593 ff.: 'Sed Hludowicus agens purgavit lustra ferarum | Atque deo gratum condidit arte locum. | Fundavit satagens, rebus ditavit opimis, | Quo, Benedicte, tua regula, sancte, viget'. 6) V. 598: 'Et Hludowicus adest Caesar, et abba simul'. 7) V. 600: 'Ordinat et sumptus, munera larga parat'. Offenbar gehört v. 600 zeitlich zu v. 598. V. 599, in dem die häufigen Besuche des Kaisers in Inden angemerkt werden, ist nur eine Parenthese des Dichters zu der von ihm in v. 598 berichteten Anwesenheit Ludwigs bei der Weihe. 8) Zwei Reichenauer Mönche, Grimald und Tatto, besuchten nach dem Ausweis zweier Briefe, die sie an den Lehrer Reginbert und an ihren Abt Haito gerichtet haben (MG. Epp. V, 302 und 305, n. 3 und 5), zum Studium der reformierten Regel ein nicht genanntes Kloster, unter dem zweifellos Inden zu verstehen ist vgl. Hauck, Kirchengesch. II², 590 Anm. 5). Dieser Besuch ist jedenfalls durch den vom Abt-Bischof Haito von Basel seinem Kloster Reichenau erstatteten Bericht über die Aachener Reichssynode von 816, der uns nach der zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebrachten Vermuthung (von Seebass (Zeitschr. für Kirchengesch. XII, 322 ff.; vgl. Hauck l. c. II², 582 Anm. 3) in den sogenannten Statuta Murbacensia (Mansi XIV, 349 ff.) erhalten ist, hervorgerufen worden, speciell durch die darin zuletzt ausgesprochene Weisung: 'Interim providendi sunt unus aut duo qui in unum quodlibet ex his coenobiis mittantur ad speculandam vitam et habitum illorum, qui nos in omnibus . . . certiores reddant' (vgl. Seebass l. c. 331 Anm. 1). Für den Brief der beiden Mönche ist also das Jahr 816, nicht 817, wie in der gen. Edition angegeben, als terminus a quo

die bei Ermold das zweite Buch abschliesst¹, bildet den letzten wichtigen Regierungsact Ludwigs im Sommer 817, das heisst, sie muss im Juli dieses Jahres stattgefunden haben: denn der Kaiser, der von Aachen aus daran theilnahm², urkundete am 4. August bereits zu Ingelheim³, von wo er zu längerem Jagdaufenthalt in die Vogesen ging⁴.

Es muss der Versuch gemacht werden, diesen Ansatz des Dedicationstages, den wir anderweitig bestätigt finden werden, noch enger einzukreisen. Der dies dedicationis, die Kirchweih, pflegt ja als hohes und zwar unbewegliches Fest alljährlich wiedergefeiert zu werden und haftet oft Jahrhunderte lang an demselben Kalendertage, wenngleich nicht zu vergessen ist, dass auch eine Verlegung häufig genug vorkommt⁵. Nun steht in dem ältesten Calendar von Cornelimünster, das mir zu Gesicht kam — es stammt aus dem Jahre 1414 —, die 'grois Kirmesse' zum 17. Juli⁶; auch schon 1359 lag laut einer Bulle Innocenz' VI. der dies dedicationis auf demselben Tage, der zugleich mitten in die alle sieben Jahre gefeierte Reliquienfahrt fiel⁷. Da

anzunehmen. Der Besuch Grimalds und Tattos kann also sehr wohl 816 erfolgt sein, das Kloster Inden demnach schon damals bestanden haben. 1) Es folgt nur noch (v. 601—602) die Apostrophe der Muse. Das nächste (3.) Buch hebt dann, während das 2. nur innere Verhältnisse behandelte, mit einem Schritt der äusseren Politik, dem Vorgehen gegen die Bretagne an. Vgl. Mühlbacher, Reg.² 661 (647) a. 2) Siehe S. 380 Anm. 3. 3) Mühlbacher, Reg.² 656 (642) für Fulda. — Mindestens 5 Tage sind für die Reise von Aachen nach Ingelheim anzusetzen, ob nun der Weg über Köln oder über Euskirchen — Sinzig eingeschlagen wurde. Von Aachen nach Köln (70 km Luftlinie) sind 2 Tage erforderlich, von Köln nach Ingelheim (130 km) nicht unter 3 Tagen. Vgl. Ernst Müller, Das Itinerar Heinrichs III., wo sich S. 132 als Durchschnittsgeschwindigkeit dieses Kaisers nur 20—30 km ergeben, und Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeiten im 12. und 13. Jh., wo S. 184 (vgl. S. 21) als höchste Leistung stromabwärts — stromaufwärts dürfte der doppelte Ansatz nicht zu hoch gegriffen sein — 135 km in 1½ Tagen angegeben sind. 4) Vgl. Mühlbacher, Reg.² 656 (642) a. 5) Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Artikel Kirchweihe: III, 733. Die Klosterkirche von Cornelimünster ist mindestens zweimal erneuert worden: einmal wurde sie 881 von den Normannen verbrannt (siehe Regino und Annal. Fuld. zum Jahre 881, Hincmar zum Jahre 882, vgl. Mühlbacher, Reg.² 1573 [1531] a), ein zweites Mal im Jahre 1310 durch die Bürger von Aachen; der noch heute stehende Bau wurde bald nachher begonnen (vgl. Pauls im Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland Heft 66, 111). Recht wohl denkbar erscheint es, dass bei diesen neuen Kirchweihen ein anderer Dedicationstag gewählt wurde, als der ursprüngliche. 6) Ms. Boruss. 748 der Berliner königl. Bibliothek fol. 16'. Das Kalenderjahr siehe fol. 22. 7) AA. SS. Boll. Sept. (14), IV, 186: 'Cupientes igitur, ut ecclesia monasterii sancti Corneli Indensis, ordinis sancti Benedicti, Coloniensis dioecesis, in quo, ut asseritur, Sindon munda, in qua corpus domini nostri Iesu Christi postquam de cruce depositum extitit positum, et linteam quo idem dominus noster in coena

könnte es allerdings sein, falls der Termin derselben von dem des einen Tag früher beginnenden Aachener Festes veranlasst ist¹, dass ihr zu Liebe auch der Dedicationstag verlegt worden wäre. Muss es doch auch befremden, dass der 17. Juli im Jahre 817 auf einen Freitag fällt, während als Tag der Kirchweihe schon längst der Sonntag kanonisch vorgeschrieben war².

Ardo und Ermold berichten übereinstimmend, dass der Kaiser der Einweihung seiner Stiftung persönlich beizuhobte³ und dieselbe bei dieser Gelegenheit auf das Reichste ausstattete⁴. Das im Umkreis des Klosters gele-

pedes discipulorum suorum tersit ipsiusque sancti Cornelii caput et brachium dexterum et plures aliae sanctorum reliquiae fore noscuntur, propter quas ad monasterium ipsum de diversis mundi partibus et praecipue de septennio in septennium quo ibidem ipsae reliquiae ostenduntur, et etiam singulis annis, XVI. scilicet calendas Augusti magna confluit populi multitudo, congruis honoribus frequentetur . . . , omnibus vere poenitentibus et confessis qui in nativitatibus et resurrectionibus eiusdem domini ac pentecostes, sanctae trinitatis ac singulis quatuor principalibus beatae Mariae virginis, nativitatibus beati Ioannis baptistae, praedicti sancti Cornelii et dedicationis eiusdem ecclesiae festivitatum et earumdem XVI. cal. Augusti diebus ecclesiam ipsam devote visitaverint, annuatim unum annum et XL dies de iniunctis eis poenitentiis, singulis videlicet diebus praedictis quibus ecclesiam ipsam visitaverint, ut praefertur, misericorditer relaxamus'. — Kaum darf aus dieser Stelle geschlossen werden, dass der dies dedicationis und der Festtag des 17. Juli von einander verschieden waren. Es liegt wohl ein Versehen des Verfassers der Urkunde vor, der nicht bedachte oder nicht wusste, dass beide Tage zusammenfielen, wenn nicht überhaupt die etwas schwerfällige Stelle eine andere Deutung zulässt. Im Jahre 1507 ertheilt der Cardinal Oliverius eine Indulgenz allen Besuchern des Klosters 'in singulis videlicet nativitatibus, resurrectionis domini nostri Iesu Christi, pentecostes, sancti Cornelii ipsiusque ecclesiae dedicationis festivitatis et diebus': der Anklang an die Bulle von 1359 ist auffällig, und sicher fallen Dedicationstag und 17. Juli hier zusammen. 1) 'Soweit geschichtliche Nachrichten reichen, dauerte in Aachen die Heiligthumsfahrt stets vom 10. bis 24. Juli, in Cornelimünster vom 11. bis 25. Juli' (E. Pauls in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 52, 158). 2) Nach Pauls l. c. feierte man in C. wahrscheinlich seit dem zweiten Drittel des 13. Jh. nach Aachener Analogie alle sieben Jahre. Ueber die Aachener Fahrt berichtet ein Ms. Aquense (im Aachener Stadtarchiv) f. 144: 'Anno MCCXXXVIII instituta est — reliquiarum ostensionis solemnitas'. Vorher (wenigstens im 12. Jh.) wurden die Reliquien alljährlich am Mittwoch nach Pfingsten gezeigt. Vgl. Floss, Aachener Heiligthümer (1855) S. 365. Ueber den Grund der Verlegung in den Juli ist nichts bekannt geworden; ebensowenig, ob in C. vor Einführung der siebenjährigen Feier die jährliche Zeigung der Reliquien — sicher fand eine solche statt — an demselben oder einem anderen Termine erfolgte. 3) Vita Benedicti c. 35: 'In dedicatione vero ecclesiae adfuit imperator'. — Ermoldus II v. 518: 'Et Hludovicus adest Caesar'. 4) V. Ben. l. c. (siehe S. 381 Anm. 5—7). — Erm. II v. 595: 'rebus ditavit opimis, | Quo, Benedicte, tua regula, sancte, vigeat'; v. 600: 'Ordinat et sumptus; munera larga parat'.

gene, später sogenannte 'Cornelimünster Ländchen', damals gewiss noch zu rodender Wald, gehörte wohl zu dem Pathengeschenk, das der Kaiser aus seinem Krongut machte¹ ('cum fiscis suis ditavit', sagt Ardo). Aus der Pfalzkapelle zu Aachen schenkte er als zur Weihe unentbehrlich kostbare Reliquien des Heilandes², des Patrons der Kirche³. Vor allem aber ertheilte er dem Kloster die Immunität.

In wieviel Diplomen die Ausstattung von Inden damals verbrieft worden ist, lässt sich nicht genau sagen. Keinesfalls aber ist Alles in einer Urkunde zusammengefasst gewesen, wie Sickel angenommen hat⁴. Schon der Bericht Ardos lässt eine Dreitheilung erkennen: 1. die Dotation mit Königsgut⁵, wobei auch die nicht in Land und Leuten bestehenden Geschenke vielleicht einzurechnen sind, 2. die Immunitätsurkunde⁶, 3. eine 'scriptura', in der die Anzahl der Mönche auf dreissig festgesetzt wurde⁷ und wohl noch

1) Vgl. Nicolai l. c. 139; Pauls im Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland Heft 66, S. 114. — Auch die Zelle Rodnach (Renaix in Ostflandern) ist wohl damals schon an das Kloster gekommen. Karl d. Gr. hatte dieselbe dem Presbyter Heridac, den er zum Leiter des Bisthums Bremen ausersehen, zugedacht. Aber Ludwig d. Fr. stiess diese Entscheidung nach dem Tode des Vaters um: 'suadentibus quibusdam iam dictam cellam ad Indam monasterium contuli' (Mühlbacher² 928 [899], Fälschung; über die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes vgl. Koppmann, Urk. des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 42. 44 f.). 2) Die drei sogenannten grossen, evangelischen Heiligthümer, das Schürztuch, das Grabtuch und das Schweisstuch des Herrn. Vgl. Fr. Bock, Die Reliquienschatze der ehemaligen gefürsteten Reichsabteien Burtscheid und Cornelimünster (1867, war mir nicht zugänglich), und H. Miessen, Cornelimünster und seine Heiligthümer S. 12 ff. Die erste Erwähnung in der Bulle Innocenz' VI. vom Jahre 1359 (siehe oben S. 379 Anm. 7), wo aber das dritte nicht ausdrücklich genannt ist, weil man es, wie auch sonst im Mittelalter, als Bestandtheil des Grabtuches auffasste (vgl. Floss, Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligthümer S. 118 ff.). 3) So die Ueberlieferung (siehe Pauls in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 51, 171 und 52, 156 f.), die richtig zu sein scheint. Unzweifelhaft stehen die evangelischen Heiligthümer im Zusammenhang mit der Eigenschaft Indens als Salvatorkirche. Da diese Eigenschaft seit der Erwerbung der Corneliusreliquien, die wahrscheinlich unter Karl dem Kahlen erfolgte, immer mehr zurücktrat und verblasste — knüpfte sich doch an den neuen Schatz bald der neue Name des Klosters, Cornelimünster (seit 1028 bezeugt, Lacomblet I, 20) —, so wird man für sicher annehmen dürfen, dass die evangelischen Heiligthümer nicht nachher, sondern vorher, als Inden noch vornehmlich Salvatorkirche war, in seinen Besitz gelangt sind. Dann aber kommt die Weihe des Klosters als Zeit und Ludwig d. Fr. als Geber in allererster Linie in Betracht. Ludwig war überdies keiner von den Lieblingskaisern, an die sich die Sage auch ohne besonderen Grund heftet. 4) Acta Karolinorum II, 372. 5) Vita Ben. c. 35: 'eamque de suis copiosissime ditavit fiscis'. 6) L. c.: 'immunitatemque iussit'. 7) L. c.: 'atque per scripturam, ut triginta ibidem deo fratres Christo famulantes persisterent monachi, statuit'.

andere Bestimmungen über das innere Leben des Klosters enthalten waren. Dass n. 2 und 3 etwa in einem einzigen Diplome enthalten gewesen wären, ist durch den Wortlaut vollständig ausgeschlossen. Man dürfte höchstens daran denken, n. 1 und 2 zusammenzufassen. Aber glücklicherweise sind wir in diesem Punkte noch genauer unterrichtet durch einen wenig späteren Brief, den der Nachfolger Benedicts, Abt Wicard, an den Bischof Frothar von Toul gerichtet hat¹. Dieser Bischof hatte als kaiserlicher Missus ein Verzeichnis des Indener Besitzes aufzustellen², und Wicard sandte ihm als Zeugnisse der Rechtsstellung seines Klosters³ die Abschriften dreier Urkunden Ludwigs d. Fr. zu, nämlich der Dotationsurkunde⁴, des Zollprivilegs von 821⁵ und der Immunität⁶. Es ist also gar nicht mehr zu bezweifeln, dass dies letztgenannte Diplom nur von Immunität und von nichts weiter gehandelt hat.

Auch auf die Datierung dieser Immunität, wie die der anderen Urkunden, wirft der Bericht Ardos ein Licht. Sie ist ziemlich gleichzeitig mit der *dedicatio*, deren wir darum oben ausführlicher gedachten, ausgefertigt worden, vielleicht gar, wenn wir Sickels Annahme folgen dürfen⁷,

1) Frotharii . . . epistolae (ed. Hampe) n. 30, MG. Epp. V, 296. Fällt in die Jahre 821—42 (vgl. N. A. XXI, 759), jedenfalls noch vor 840, da die Bezeichnung Ludwigs d. Fr. als 'domni imperatoris' schliessen lässt, dass er noch lebte. 2) So interpretiert Pfister (*Annales de l'Est* IV, 310) den Brief. 3) Das ist das wahrscheinlichste Motiv für die Einsendung der drei Copien. Ich erwähne die zu vage Vermuthung Pfisters (l. c. 271), dass Frothar sie sich verschafft habe, um der Kanzlei Vorlagen für die Diplome bieten zu können, welche die ums Jahr 828 verbrannten Urkunden des Bisthums ersetzen sollten und ihm wirklich ausgefertigt wurden (Erwähnung *Gesta episcoporum Tullensium* c. 26, MG. SS. VIII, 637): 'selon tout apparence les diplomes de Toul, aujourd'hui perdus, furent calqué mot pour mot sur ceux d'Inden'. Ein solches Verfahren wäre allerdings nicht undenkbar; denn gerade in diesen Jahren dictiert die Kanzlei Ludwigs d. Fr. besonders oft nach fremden Empfängern entlehnten Mustern. Auffällig ist es auch, dass nach dem Bericht der *Gesta* gerade Immunität und Zollfreiheit bestätigt sein sollen: eben solche Diplome sandte ja auch Wicard dem Bischof ein. 4) Dass es sich bei der 'donatio illarum rerum' um eine Königsurkunde handelt, steht allerdings nicht unumstösslich fest. Aber wer sollte sie sonst ausgestellt haben, wenn nicht der Donator des Klosters, d. h. der Kaiser? Man könnte allerdings auch an eine im Auftrag des Kaisers als Notitia gemachte Aufzeichnung denken, wie sie etwa die Hammelburger Grenzbeschreibung für Fulda (vgl. Mühlbacher² 205 [201]) darstellt. 5) Mühlbacher² 734 (710), 821 Februar 8. 6) 'Mittimus dignationi vestrae donationem illarum rerum exemplatam; pariter cum ipsa et domni imperatoris exemplationis cartam, quam nostro monasterio de teloneo, ut nusquam in toto suo regno a nobis exigeretur, fecit; munitatem etiam similiter exemplatam'. 7) *Acta Karolinorum* II, 372.

an diesem selben Tage, an dem das Kloster seiner Bestimmung übergeben wurde.

Das ist aber auch Alles, was uns die zeitgenössischen Berichte, die in unserem Falle verhältnismässig überaus reichhaltig sind, von dieser Urkunde verrathen. Das Original ist verloren¹, nicht minder die einst nach Toul geschickte Copie; die directe Ueberlieferung ist also völlig abgerissen. Und dennoch wissen wir aus abgeleiteten Quellen, nicht blossen Abschriften, sondern späteren Königsurkunden, die sich den alten Wortlaut zu eigen gemacht haben, vollauf genug, um denselben fast lückenlos wiederherstellen zu können.

I. Otto I. hat dem Stifte eine Bestätigung seiner Immunität ertheilt(C)², die zwar nur allgemein von Bestätigungen der Vorgänger redet, sicher aber — soweit sie nicht frei stilisiert ist, was bis auf eine Wendung von der Narratio und dem Anfange der Dispositio gilt — auf der Fassung unseres verlorenen Diploms beruht, und zwar unmittelbar auf ihm selbst: denn sogar die Invocation Ludwigs d. Fr. ('in nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi') ist mit abgeschrieben³. Also allein daraus, auch wenn uns bei Ardo und in jenem Briefe Frothars von Toul nichts davon überliefert wäre, könnten wir schliessen, dass Inden von Ludwig d. Fr. eine Immunitätsurkunde erhalten hat.

II. Die Fassung dieses Deperditum, so unvollständig sie auch in dem D. O. I. erhalten ist, lässt sich genau festlegen. Sickel⁴ bemerkt in seiner Ausgabe, sie 'sei aus den Formeln Rozière n. 19 und 24 (= Formulae imperiales 4 und 29)⁵ componiert'. In der That finden sich Wendungen beider Formeln hier vereint; aber es ist nicht daran zu denken — auch Sickels Meinung ist das kaum⁶ —, dass die verlorene Ludwigurkunde, die aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 817 gehört, nach diesen beiden viel späteren Formelvorlagen⁷ redigiert worden sei. Allerdings liegt eine Verschmelzung zweier Fassungen vor. Der letzte, posi-

1) Doch frühestens seit der Mitte des 10. Jh., da D. O. I. 102 noch darauf beruht. 2) D. O. I. 102, Aachen 948 Mai 2. Original in Düsseldorf. Theilweise wiederholt in D. O. III. 18. 3) Schon Sickel hat in seiner Vorbemerkung darauf aufmerksam gemacht. 4) Sickel l. c. 5) MG. Leges, Formulae (ed. Zeumer) S. 290 und 307. 6) Er will wohl durch seinen Vergleich nur darthun, dass die betreffenden Wendungen für die Zeit Ludwigs d. Fr. kanzleigemäss sind. 7) Die formulae imperiales wurden nach 828 zusammengestellt. Vgl. Sickel, Acta Karolinorum I, 116 ff. — Der terminus ante quem ist auf das Jahr 831 zurückzuschrauben. Vgl. S. 21 Anm. 4 meiner künftigen Arbeit 'Die

tive Theil der Immunitätsformel (von den Worten 'sed liceat memorato abbati' an) ist in seinen drei Bestandtheilen, dem 'liceat'-¹, dem 'fiscus'-² und dem 'exorare'-Passus³, nach der einen der Hauptfassungen, deren Wendungen den Dictatoren der Kanzlei gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen waren, geschrieben, und zwar nach der dritten, von mir an anderem Orte c genannten, die in dem hier in Betracht kommenden Theile der Formel nur für den 'liceat'-Satz eine eigene Form repräsentiert, im 'fiscus'- und 'exorare'-Passus aber mit der zweiten Fassung (b) zusammengeht. Der Verfasser unseres Deperditum hat an dieser Stelle also aus dem Gedächtnis dictiert. Vorher aber hat er eine feste Schreibvorlage benutzt, von der er eben nur zum Schlusse absichtlich oder unwillkürlich abging, um die letzten Sätze der Formel so zu geben, wie er es sonst gewohnt war.

Dies in den Jahren 816—818 öfter gebrauchte Muster ist uns aufs Genaueste bekannt. Am 30. August 816 erhielt das Kloster St. Martin de Tours eine Bestätigung, die eine stilistische Umarbeitung der zweimal gleichlautend verbrieften Immunität Karls d. Gr. darstellt, eins der wenigen Beispiele, dass eine ältere Fassung von der Kanzlei Ludwigs d. Fr., wenn auch stark modernisiert, wieder angenommen worden ist⁴.

Diese Urkunde (T) wurde schon im folgenden Jahre der Kanzlei wieder vorgelegt und während des grossen

Immunitätsurkunden der Deutschen Könige', in deren 1. Capitel (sammt 1. Beilage) das Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. behandelt ist, worauf ich ein für allemal verweise. 1) So nenne ich kurz den unmittelbar auf den negativen, verbietenden Theil der Formel folgenden Satz, der dem Vorsteher der bewidmeten Kirche und seinen Nachfolgern den ungestörten Besitz des Kircheneigenthums unter Immunitätsschutz verbürgt ('sed liceat — quieto ordine possidere'). 2) Die Bestimmung, nach der die Einkünfte des 'fiscus' vom Kirchengut der bewidmeten Kirche zufallen sollen, 'zu Almosen für die Armen und zum Unterhalt der Diener Gottes' ('Et quicquid fiscus — proficiat in augmentis'). 3) Dieser Satz ist gleichsam dazu bestimmt, die vorhergehenden Bestimmungen des 'liceat'- oder 'exorare'-Passus, häufig auch eines noch auf diese folgenden Privilegs freier Abtwahl zu rechtfertigen. Diese Bestimmungen werden nämlich nach dem Wortlaut des Formulars als zu dem Zwecke getroffen hingestellt, 'damit die Diener Gottes in der Lage seien, für den Kaiser, sein Haus und sein Reich beständig die Gnade des Herrn anzurufen' ('quatenus servos dei — exorare delectet'). Ihre Gebete also sind die Gegengabe für das ihnen gewährte Vorrecht. 4) Mühlbacher² 629 (609), später in die formulae imperiales aufgenommen, eben jene oben erwähnte n. 29. Die Vorurkunden sind Mühlbacher² 250 (241), 782 April und Mühlbacher² 358 (349), 800 o. D. = D. Karol. 141 und 195. Vorlage die letztere.

Aachener Reichstages, der sich unter der Führung Abt Benedicts¹ so eingehend mit der geistlichen und politischen Stellung der Klöster beschäftigte², am 1. Juli völlig unverändert bestätigt (T¹)³.

Noch nicht vier Wochen später (am 27. Juli) begegnet uns dieselbe Fassung, mit ganz geringen Aenderungen, wieder in der Immunität für Kloster Solignac (S)⁴. In diese ist sie aber nicht unmittelbar aus einer der beiden Tourser Urkunden⁵ übergegangen, sondern vermittelt durch ein verlorenes Zwischenglied (X).

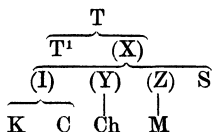
Darauf deutet die über ein Jahr spätere Verleihung für Manlieu (M)⁶, die zum Theile (vor allem in der Narratio, im 'fiscus'- und 'exorare'-Passus) frei oder aus dem Gedächtnis stilisiert ist, im übrigen aber unserer Fassung folgt und dabei bald den Varianten von Tours⁷, bald denen von Solignac⁸ nahesteht, also auch unvermittelt oder auf Grund eines weiteren Zwischengliedes (Z) auf X beruht⁹.

Soweit die Bestätigung Ottos I. (C) erkennen lässt, nahm das Deperditum Ludwigs d. Fr. für Inden (I) eine ganz ähnliche Mittelstellung ein; an denselben Stellen wie M schwankte es zwischen T und S¹⁰. Nur zwei Varianten scheinen zu ergeben, dass M doch noch engere Fühlung mit S hat als I¹¹.

1) Vita Benedicti c. 34. 2) Vgl. Mühlbacher² zu 653 (631) und Hauck, Kirchengesch. II², 582 ff. Beide sind entgegengesetzter Meinung über Pückerts (SB. der sächs. Ges. der Wiss. 1890, S. 46 ff.) Angriff auf die 'Constitutio de servitio monasteriorum'. 3) Mühlbacher² 649 (627). Den noch ungedruckten Wortlaut dieses Stückes, wie auch Collationen einiger anderer hier benutzter Diplome theilte mir College Dr. Fedor Schneider bei einem Wiener Aufenthalt freundwilligst aus dem Apparat der dortigen Diplomata-Abtheilung der MG. mit. 4) Mühlbacher² 655 (641). 5) Wahrscheinlich hat T zur weiteren Vermittlung der Fassung gedient. 'basilicae' nach 'luminaria' und 'sibi' nach 'inlicitam' konnte S nicht aus T¹ entnehmen. 6) Mühlbacher² 668 (654), 818 Aug. 17. 7) So in den Worten: 'sanctae dei ecclesiae — et futuris', 'omnibus sibi subiectis' (während S 'hominibus s. s. tam ingenuis quam et servis' bietet), 'provinciis' (statt 'pagis'), 'quam (fehlt noch 'et') servos', 'super terram ipsius loci commanentes' (nur 'ipsius monasterii' S), 'iniuste (fehlt S) patiantur'. 8) So in der Arenga: 'Cum locis'; 'in aliquo' (fehlt T), 'aliquid' (statt 'aliquod' T). 9) Mühlbacher² 668 scheint übrigens selbst in den Worten: 'sicut in aliis nostris auctoritatibus continetur' anzudeuten, dass es eine andere Urkunde als Muster benutzt. Mühlbacher l. c. bezieht die Wendung, was sicher irrig ist, auf Vorurkunden für Manlieu selber; er ist also genöthigt, mehrere verlorene Immunitäten Ludwigs d. Fr. für dies eine Kloster (ausser Mühlbacher² 668) anzunehmen. 10) Darüber hinaus hatte es mit T: 'nostrisque', 'provinciis aut', 'teloneum'; mit S ('de saepefatibus eiusdem monasterii rebus'): 'de rebus saepefati monasterii'. 11) S und M haben in der Arenga: 'ob divinae servitutis amorem'

Zwar nicht in genuiner Gestalt, aber in deutlich erkennbaren Resten finden wir unsere Fassung endlich in der weit späteren Urkunde für St. Chinian¹ (Ch), deren Vorlage (Y) dieselbe Mittelstellung zwischen T und S eingenommen haben muss, wie C und die Vorlage von M². Dabei kommt sie I an einigen Stellen besonders nahe³; zweimal klingt sie an M an⁴. Die Stilverwandtschaft, in der sie endlich mehrfach mit der Immunität für Cruas (Cr)⁵ steht⁶, heisst uns, sie um den 16. Juli 817 anzusetzen.

Der beigelegte Stammbaum möge die von uns angenommene Filiation dieser Urkundengruppe knapp veranschaulichen⁷.



III. Aber auch damit ist die Wirksamkeit dieser im Jahre 816 für das Martinskloster in Tours geschaffenen Fassung noch nicht erschöpft. Sie taucht nach 60 Jahren noch einmal auf, wie ich bei einer umfassenden Vergleichung aller Immunitätsdictate der ostfränkischen Nachfolger Ludwigs d. Fr. feststellen konnte, in dem Diplom, welches Ludwig der Jüngere im Jahre 877 dem Kloster Kaiserswerth ertheilte⁸. Es ist als eine neue Verleihung stilisiert

(resp. 'honorem'), C dagegen das formelgerechte 'ob amorem dei'; S und M haben 'aliquid iniuste', C mit T dagegen 'aliquod iniuste'. 1) Mühlbacher² 832 (806), 826 Aug. 1. 2) = T: 'praesentibus scilicet et futuris', 'aut' (vor 'territoriis'), 'teloneum exigere', 'quam (fehlt 'et') servos'; = S: 'pagis'. 3) 'Idcirco notum sit, vel paratas seu mansiones' ('vel mansiones aut paratas' C). Besonders wichtig, dass beide den 'liceat'-Satz haben, der allen anderen fehlt; — 'praedictum tenet vel possidet' erinnert sowohl an TS ('tenet vel') als an C ('possidet vel'). 4) 'ecclesiae et nostris'; 'sicut aliae res nostrae proprietatis' Ch und 'sicut in aliis nostris auctoritatibus continetur' M. 5) Mühlbacher² 654 (640). 6) In beiden DD. werden Gründungsgeschichten in sehr ähnlicher Weise erzählt. Vgl. 'monachos perplures congregavit' Ch mit 'monachos ibidem congregavit' Cr, 'adiens serenitatem nostram' mit 'nostram deposcens serenitatem', 'atque eleemosyna' mit 'ac elemosinae', 'libenter annuimus' (in beiden), 'aut exactare audeat' mit 'aut ea quae praemissa sunt, exactare audeat'. — Vgl. ferner 'per testamentum confirmationis suae — delegavit' mit Mühlbacher² 653 (639) für Limoges. 7) Zum Verständnis der Siglen sei bemerkt, dass die in Klammern gesetzten Buchstaben die verlorenen Stücke bezeichnen sollen. Alle Siglen bis auf eins sind bereits erklärt: K, wie C aus (I) abgeleitet, vertritt die gleich näher zu besprechende Urkunde für Kaiserswerth (siehe Anm. 8). 8) Mühlbacher² 1556 (1514), 877 Juni 13.

und, obwohl das Kloster viel älter war¹, jedenfalls auch sachlich als solche aufzufassen². An eine Kaiserswerther Vorurkunde Ludwigs d. Fr. ist kaum zu denken³: die noch näher zu constatierende genaue Anlehnung an das benutzte Muster weist auf eine Zeit, in der die lebendige Tradition des Immunitätsformulars Ludwigs d. Fr. bereits erloschen war.

Von den erhaltenen Diplomen Ludwigs d. Fr., die wir zuvor besprochen haben, kann aber auch keins als Vorlage für Mühlbacher 1556 (1514) angesprochen werden, da jedes derselben trotz weitgehender Uebereinstimmung doch eine oder andere dem Formular Ludwigs d. Fr. durchaus angemessene Wendung nicht zu decken vermag. Zudem wäre es schwer abzusehen, wie eins dieser Stücke, die ausnahmslos in westfränkischen Klöstern lagen, den Weg in die Kanzlei des ostfränkischen jüngeren Ludwig gefunden haben sollte. Müssen wir also von ihnen absehen, so bewahrt uns dennoch ein günstiger Zufall vor dem non liquet; die Urkunde des 10. Jh., von der wir oben ausgingen, giebt uns die Lösung: die Immunität Ludwigs d. J. für Kaiserswerth entstammt, wie ein Vergleich mit der Bestätigung Ottos I. für Cornelimünster bestimmt darthut⁴, der verlorenen Verleihung Ludwigs d. Fr. für dies Kloster, die damals der Kanzlei zu irgend welchem Zwecke eingereicht worden war, wofür auch spricht, dass Ludwig d. J. kurz vorher wirklich für Inden geurkundet hat⁵.

Fast könnte uns diese Feststellung davon dispensieren, hier noch von einem Deperditum zu reden. Denn die dop-

1) Es wurde nach Beda, Hist. eccl. V, 11 unter Mitwirkung Pippins des Mittleren von Suidbert gegründet. Vgl. Hauck, Kirchengesch. II², 368. 804. 2) Bekanntlich decken sich in dieser Beziehung Form und Inhalt nicht immer. Wäre Mühlbacher² 1556 (1514) verloren, so würden wir Gefahr laufen, die Bestätigung Arnolfs, Mühlbacher² 1781 (1743) für die erste Verleihung zu halten: dieselbe ist eine bis auf zwei Worte völlig genaue Wiederholung von Mühlbacher² 1556 (1514). 3) Hätte je eine existiert, so müsste sie doch schon vor Eintragung des Dorsualvermerkes ('prima littera data anno . . .'), der dem Ende des 13. Jh. angehört, verschollen gewesen sein. 4) Das Nähere lässt der zum Schluss folgende Reconstructionsversuch erkennen. Besonders schlagend die Uebereinstimmung des für 'iudiciario' verschriebenen 'iudicio' in Mühlbacher² 1556 (1514) und D. O. I. 102, ja selbst noch in den beiderseitigen Nachurkunden Mühlbacher² 1791 (1743) und D. O. III. 18. 5) Mühlbacher² 1553 (1511), 877 März 15, Bestätigung der Villa Gressenich mit allen Fiscalabgaben, fast wörtliche Wiederholung der Vorurkunde Ludwigs d. D. Mühlbacher² 1371 (1332). Beide Stücke jetzt von Omont in Mélanges Paul Fabre 65 ff. aus den Originalen gedruckt.

pelte, unabhängige Ueberlieferung, in der seine Fassung erhalten ist, macht uns beinahe lückenlos mit ihm bekannt. Wir dürfen getrost den Versuch wagen, ihn wiederherzustellen, wobei wir die beiden Diplome für Cornelimünster (C) und Kaiserswerth (K) zu Grunde legen werden, mit secundärer Benutzung der gleichartigen Fassungen von Tours (T), Solignac (S), Manlieu (M) und St. Chinian (Ch).

C ist zunächst für die Wiedergabe der Invocation und der Arenga heranzuziehen. Im ersten Theile der Dispositio kommt es nur für die Definition des Klosters ('quod est — Inda'), die naturgemäss K nicht völlig zu entnehmen war, in Betracht. In der engeren Immunitätsformel tritt es zunächst ebenbürtig neben K auf, um vom 'fiscus'-Passus ab dann wieder die alleinige Quelle zu bilden.

K ist am Anfang um die Arenga, am Ende um einen Theil des 'fiscus'- und den 'exorare'-Passus verkürzt. Es hat den grössten Werth für den ersten, allgemeinen Theil der Dispositio, ist aber auch für die Herstellung der Immunitätsformel und der Corroboration nicht zu entbehren.

Was die relative Zuverlässigkeit von C und K angeht, so scheint K die Vorlage zwar in manchem Einzelnen genauer wiederzugeben. Vor allem verfällt C öfter als K in freie Stilisierung und aus dem geschlossenen Zusammenhang der Formel heraus. Ein merkwürdiges Einschiebsel hat es in der Immunitätsformel; während K lautet: 'vel teloneum aut fideiussores tollere', schaltet C nach 'teloneum' eine sonst nur in der Formel für Zollfreiheit begegnende Aufzählung ein: 'ripaticum, portaticum, pontaticum, salutaticum, rotaticum, pulveraticum, trabaticum'; man müsste diese Worte wegen ihres ludowicischen Gepräges beibehalten, fände sich nicht, dass sie aus dem Zollprivileg Ludwigs d. Fr. für Inden¹ stammen.

Andererseits musste auch in K die Formel, um einem neuen Empfänger angepasst zu werden, Umbildungen erfahren; so natürlich in der Umschreibung des Klosters. Sehr wichtig ist es, dass die formelgemässe, also zweifellos ursprüngliche Lesart von C: 'sed liceat memorato abbati suisque successoribus' in K zu 'sed liceat abbati memorati monasterii' verändert worden ist. Denn diese Veränderung ist dadurch hervorgerufen, dass in K, entgegen dem sonstigen Brauch, in dem einleitenden Satze der Name des Abtes verschwiegen ist ('quoddam monasterium . . . unacum venerabili abbate eiusdem loci'). Auch weiterhin, in der Aufzählung

1) Mühlbacher² 734 (710), 821 Febr. 8.

der Besitzungen, sind die Worte 'quas moderno tempore' der Vorlage zu 'quas nunc abbas eiusdem monasterii' umgestaltet worden. Man muss wohl annehmen, dass wie an der zweiten, so auch an erster Stelle die Vorlage absichtlich verändert worden sei, indem nach 'loci' der Name ('Benedicto') ausgelassen wurde, ohne durch den entsprechenden für Werden passenden Namen ersetzt zu werden, sei es, weil derselbe dem Schreiber nicht gegenwärtig, sei es, weil die Abtei gerade unbesetzt war¹. Aber es wäre freilich nicht ganz undenkbar, dass der Abtname auch schon in der Indener Urkunde gefehlt hätte; dann würden in derselben die Worte 'memorato abbati' als unüberlegt geschrieben zu gelten haben; erst der Schreiber von Mühlbacher 1556 (1514) hätte den Fehler erkannt und gebessert. Es müsste aber doch bei der Stellung Benedicts sehr auffallen, wenn gerade er gegen alle Gewohnheit ungenannt geblieben wäre. Vollends kann die zweite Aenderung nicht als stilistische Besserung gedeutet werden; sie ist durchaus sachlicher Natur, und ihrer Tendenz schliessen sich die beiden anderen Stellen an: die erste, insbesondere die Wendung 'unacum abbate' wird übrigens durch die wahrscheinlich gleichzeitige und dabei sonst ganz abweichend stilisierte Immunität für Cruas², die wir schon einmal heranzogen, ziemlich gesichert.

Es erübrigt noch eine Bemerkung über das Protokoll. Auch dieser Theil unserer Urkunde, den wir von den beiden abgeleiteten Diplomen nicht erwarten können, lässt sich ziemlich genau reconstruieren. Die Invocation, an sich ja nicht fraglich, ist uns überdies noch in C erhalten. Ueber den Titel und die Signumzeile kann ebensowenig ein Zweifel obwalten. Als Recognoscent hat jedenfalls, wie damals regelmässig, Durandus an Stelle Helisachars fungiert; ohne Frage ist auch seinem Namen, wie in allen zeitlich benach-

1) Eine andere Stelle macht den Eindruck, dass die Mönche selbst, ob sie nun ohne Abt waren oder nicht, bei der Erwerbung dieser Urkunde besonders betheiligt gewesen sind; die Worte der Vorlage 'praedicto concedimus monasterio' sind nämlich in K umgestaltet zu: 'fratribus eiusdem concedimus monasterii'. — Die zehn Jahre spätere Bestätigung Arnolds Mühlbacher² 1781 (1743) verändert beidemal 'abba' zu 'episcopus', den sie an zweiter Stelle 'Uiibbertus' nennt (der Name auf Rasur, das Chartul. s. XII. hat 'Suidbercti'). Jedenfalls unterstand das Kloster also unter Arnolf einem Bischof, der nicht ausdrücklich als Abt bezeichnet wird (vgl. dazu Lacomblet im Archiv für die Gesch. des Niederrheins III, 3). Wer das war, ist nicht bekannt. Im Jahre 904 erscheint in Mühlbacher 1969 wieder ein Abt an der Spitze des Klosters. 2) Mühlbacher² 654 (640), 817 Juli 16.

barten Diplomen, der Titel 'diaconus' zuzufügen. In der Datumzeile bleibt nur der Tag unausgefüllt¹.

Kaiser Ludwig der Fromme verleiht dem Kloster Inden (Cornelimünster) die Immunität.

[Aachen 817 Juli].

In nomine^a domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. [Hludouuicus^b divina ordinante providentia imperator augustus]. Cum^c locis divino cultui mancipatis ob amorem dei^d opem congruam ferimus et imperialem^e morem decenter implemus, id^f nobis profuturum ad aeternae remunerationis premia capessenda veraciter credimus. (Idcirco^g) notum sit^h omnibusⁱ sanctae dei ecclesiae fidelibus^k nostrisque^l praesentibus scilicet et futuris^m, qualiter nosⁿ ob amorem dei^o (et reverentiam divini cultus^p) quoddam monasterium^q, quod est constructum in honore^r domini et salvatoris nostri Iesu Christi super fluvium Inda^s, unacum venerabili abbate eiusdem loci^t (Benedicto^u) et fratribus^v ibidem deo

a) 'In nomine — Christi' C und f. b) 'Hludouuicus — augustus' f.
 c) 'Cum — credimus' C. S. M.; fehlt K. d) C und f.; 'ob divinam amorem' T; 'ob divinae servitutis amorem' S; 'ob d. s. honorem' M.
 e) C; 'regium' S. M. f) C. S; 'et id' M. g) Ch. Cr; 'Quapropter' C; fehlt K; 'Notum igitur' T. S. M. h) 'Notum sit' K. Ch. Cr; 'Notum igitur esse volumus' T. S. M; 'noverit' C. i) K. Cr; 'omnium' C; 'cunctis' T. S. Ch; fehlt M. k) 'sanctae — fidelibus' K; 'fidelibus sanctae dei ecclesiae' M. Ch; 'fidelibus nostris episcopis videlicet abbatibus virisque illustribus ducibus, comitibus, domesticis, grafionibus, vicariis, centenariis eorumque iunioribus necnon missis nostris per universum nostrum discurrentibus seu etiam ceteris fidelibus sanctae dei ecclesiae' T; 'fid. nostris tam praesentibus quam et futuris seu etiam successoribus nostris fidelibus sanctae dei ecclesiae' S; 'fidelibus' Cr. l) K. T; 'nostris' S; 'et nostris' M. Ch; fehlt Cr. m) 'praes. — fut.' K. T. M. Ch; 'tam pr. quam et f.' S; 't. pr. quam f.' Cr. n) 'qu. n.' K. M; 'qualiter dilectus germanus noster' C; 'qualiter Durandus abba' Ch. o) 'ob — dei' T. S; 'o. a. domini nostri Iesu Christi' K. p) 'et reverentiam — cultus' S. Diese Wendung mit 'ob — dei' verschwistert f. Dagegen 'necnon et pro mercedis nostrae augmento' K erst seit der Thätigkeit des Notars Heberhardus in der Kanzlei Ludwigs d. D. gewöhnlich und auch unter Ludwig d. J. häufig. — 'et venerationem beatissimi Martini' T. q) 'qu. mon.' K; 'Heimonem venerabilem abbatem ex monasterio' M. r) 'quod — honore' K. M; 'quod est in honore . . . constructum' C. s) 'domini — Inda' K; abweichend K. M. t) 'unacum — loci' K; 'unacum abbate illorum' Cr. u) fehlt K; 'Bonaldo' Cr. v) 'et fratribus — defensione' K; 'et congregationem illius cum rebus illorum iuste sibi competentibus' M.

1) In der nun folgenden Reconstruction sind solche Ergänzungen, die für sicher gelten dürfen, in eckige Klammern eingeschlossen; wo man zweifeln darf, sind runde gewählt worden. — Die Sigle 'f.' bedeutet 'formelgemäss', das heisst, dass ein Ausdruck dem in der Kanzlei Ludwigs d. Fr. üblichen Formular entspricht. — Die Orthographie ist die formelgemässe.

famulantibus et cum cellulis sibi subiectis et rebus vel hominibus ad se pertinentibus sub nostra (constituimus^a) tutione et immunitatis defensione^b. Quapropter^c volumus atque decernimus, ut omnes res eiusdem monasterii^d sub nostrae defensionis munimine^e modis omnibus consistent. Praecipientes^f ergo iubemus^g atque praecipimus, ut nullus iudex publicus aut quilibet^h superioris aut inferioris ordinis rei publicae procuratorⁱ ad causas iudicio^k more audiendas in cellulas^l, ecclesias aut^m villas seu reliquas possessiones, quas moderno temporeⁿ in quibilibet provinciis aut^o territoriis^p imperii nostri^q possidet^r vel deinceps^s in iure^t ipsius monasterii^u divina pietas voluerit augeri^v, ingredi praesumat nec freda aut tributa vel^w mansiones aut paratas^x aut^y teloneum^z aut fideiussores tollere aut^a homines^b tam ingenuos quam^c servos super terram^d ipsius^e monasterii^f commanentes^g distringere nec ullas publicas functiones aut^h redibitiones vel illicitas occasiones requirereⁱ,

a) 'constituimus', ein seit Ludwig d. D. besonders beliebtes Wort, K; formelgemässer 'suscepimus' M. b) 'tutione — defensione' K; 'plenissima defensione et immunitatis tutione' M. c) 'Quapropter — consistent' K. T. S; 'Et ideo decernimus atque per hos apices imperiales nostros sancimus' M. d) K; 'cum omnibus (?hominibus) sibi subiectis' add. T; 'c. hominibus s. s. tam ingenuis quam et servis' add. S; 'sicut diximus, cum omnibus sibi subiectis' add. M; vgl. 'ut omnes sub nostra etiam speciali defensione et immunitatis tutione consistere ambigantur' Ch. e) Vgl. 'auctoritatis munimine renovaremus' C. f) 'Praecipientes — concedimus monasterio' C. K. g) fehlt Ch. h) 'aut quilibet' K. S; fehlt C; 'quislibet' T. Ch; 'cuiuslibet' M. i) 'ex iudiciaria potestate aut quaelibet maioris vel minoris ordinis persona' (statt 'superioris — procurator') Ch. k) C. K; 'iudiciario' T. S. M. Ch und f. l) C. K; fehlt T. S. M. Ch. m) C. K. T. S. M; 'loca vel' add. Ch. n) 'moderno tempore' C. T. S. M; fehlt Ch; 'nunc abbas eiusdem monasterii' K. o) 'prov. aut' C. K. T; fehlt 'aut — imperii nostri' M; 'pagis vel' S; 'pagis ac' Ch. p) C. K. T. S. Ch; fehlt M. q) C. T. S; 'regni n.' K; fehlt M. Ch; add. 'vel possidet monasterium' Ch. r) Statt 'possidet' hat M: 'ad eundem locum pertinent'. s) 'vel deinceps' C. K. T. S. M; 'aliasque quas deinceps' Ch; 'aut per nos aut per alios quoslibet' add. M. t) C. T. S. M und f; 'ius' K. Ch. u) 'sancti loci' Ch. v) 'augeri voluerit' C. w) C. K. Ch; 'aut' T. S; fehlt 'vel mansiones — fideiussores tollere' M. x) 'mansiones aut paratas' C. K. T. S und f; 'paratas seu mansiones accipere' Ch. y) C. T; 'vel' K; 'sive' Ch; fehlt 'aut teloneum (?exigere)' S. z) C. K. T. Ch; 'ripaticum, portaticum, pontaticum, salutaticum, rotaticum, pulveraticum, trabaticum' add. C aus Mühlbacher² 734 (710); 'sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur, exigere' add. T; 'exigere' add. Ch. a) 'vel' Ch. b) 'ipsius coenobii' add. Ch. c) 'et' add. S. d) 'super terram' fehlt S. e) K. T. S. M. Ch. f; 'istius' C. f) fehlt Ch; 'loci' M. g) fehlt S. h) 'seu' Ch. i) 'acquirere' M.

quibus^a in aliquo^b idem monasterium sibi^cque subiecti aliquod^c iniuste^d patiantur incommodum, nostris^e futurisque temporibus quisquam tam^{e*} temerarius existat, qui id faciendi^{e**} illicitam sibi^f potestatem attribuere audeat, sed liceat^g memorato abbati^h suisque successoribus, resⁱ praedicti^k monasterii^l sub^m immunitatisⁿ nostrae defensione^o quieto ordine possidere. Et quicquid^p de rebus saepe^qfati monasterii^q fiscus sperare poterat, totum nos pro aeterna remuneratione^r praedicto^s concedimus monasterio, ut perennis^t temporibus in alimonia pauperum et ad^u stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augmentis, quatenus^v ipsos servos dei, qui ibidem deo famulantur, pro nobis [et coniuge^w] proleque nostra (et^x) stabilitate [totius^y imperii^z] (nostri^a) a deo nobis collati^b eiusque^c misericordia per immensum conservandi iugiter [domini^d] misericordiam exorare delectet^e. Et^f ut hec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria (nostra^g) subter^h firmavimus et anuliⁱ nostri impressione (signari^k) iussimus.

a) Statt 'quibus — attribuere': 'aut exactare' Ch. b) 'in aliquo' fehlt T. c) C. K. T; 'aliquid' S. M. d) C. K. T. M; fehlt S. e) 'nostris — audeat' C. T. S. M; fehlt K. e*) K. T. S. M; fehlt C. e**) K. T. S. M; faciendum C. f) fehlt T¹. g) 'sed liceat — possidere' C. K. Ch; vgl. T. h) 'liceat abbati memorati monasterii' K; 'memoratus abbas' T. i) C. T. Ch und f.; 'omnes res' K. k) C. T und f.; 'praefati' Ch; 'ipsius' K. l) C; 'sive etiam sint regali confirmatione in precariis traditae' add. K; 'cum omnibus sibi subiectis vel ad se aspicientibus seu pertinentibus hominibus' add. T; 'c. o. s. s.' add. Ch. m) 'tuitionis atque' add. Ch. n) 'atque protectionis' add. T. o) 'remota totius iudiciariae potestatis inquietudine' add. Ch. p) 'Et quicquid — monasterio' C. K. M und f.; vgl. T. S. Ch. q) K; 'de saepe^qfatis eiusdem monasterii rebus' S; 'de eiusdem mon. reb.' T; 'prenotati' C; 'praefati' M. r) 'retributione' M. s) 'praedicto — monasterio' C und f.; 'praedicto monasterio concedimus' M; 'fratribus eiusdem concedimus monasterii' K; 'sicut et predecessores nostri' add. C. t) 'ut perennis — delectet' C. M und f. u) fehlt M. v) 'quatenus — famulantur' C und f.; 'qualiter monachos ibidem deservientes' M. w) 'et coniuge' f.; fehlt C (denn im Jahre 948 war Otto I. Wittwer); 'coniuge' M. x) 'et' C, damals allerdings weniger formelgemäss als 'atque' M. y) M und f.; fehlt C. z) M und f.; 'regni' C. a) C und f.; fehlt M. b) C und f.; 'concessi' M. c) 'eiusque — conservandi' C und f.; 'atque conserv.' M. d) M und f.; 'misericordiam dei' C. e) 'operare debeant' M (wohl verderbt). f) Corroboratio C. K. g) C. K; doch bis in die Spätzeit Ludwigs d. Fr. ganz ungewöhnlich. h) 'eam' add. K.; fehlt C und f. i) 'et anuli — iussimus' K und f.; 'anuloque nostro corroborari precepimus' C. k) f.; 'sigillare' K.

[Signum^a Hludouuici || M. || serenissimi imperatoris.

Durandus diaconus advicem Helisachar recognovi et subscripsi.

Data . . . (kal. Aug.) anno Christo propitio IIII. imperii domni Hludouuici piissimi Augusti, indictione X; actum (Aquisgrani palatio regio); in dei nomine feliciter; amen].

a) 'Signum — amen' f.
